

An das
Landesgericht Wr. Neustadt
PER TELEFAX

Mödling; am 30. November 2010
41 HV 68/09d

Angeklagte: Monika Springer
 DDr. Martin Balluch

vertreten durch

Vollmacht erteilt

Angeklagte: Mag. Felix Hnat
 Christian Moser

als Verfahrenshelfer

Vollmacht erteilt

ANTRAG auf AKTEINSICHT (§ 51 StPO)

**in die der Kriminalpolizei vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und
Hauptverfahrens in die bisher die Einsicht verweigert wurde**

- I. § 51 Abs 1 StPO normiert: „Der Beschuldigte ist berechtigt, in die der Kriminalpolizei [...] vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens [...] Einsicht zu nehmen.“
- II. § 51 Abs. 2 StPO normiert: „[Außer zur Verhinderung, dass durch Informationen aus der Akteneinsicht eine Person einer ernsten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit ausgesetzt würde,] darf Akteneinsicht nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens [...] beschränkt werden [...].“
Da das Ermittlungsverfahren bereits beendet und das Hauptverfahren bereits anhängig ist, ist eine Beschränkung der Akteneinsicht also nur noch aus Gründen des Schutzes von Personen zulässig.
- III. Diese **Einschränkung des Rechts auf Akteneinsicht** zum Schutz von Personen darf nur vorgenommen werden, wenn die **ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit** für Personen (analog § 162 StPO) besteht. In diesem Falle wären Aktenstücke mit Angaben die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände solcher Personen erlauben, als Kopien auszufolgen, in denen diese Angaben unkenntlich gemacht worden sind (§ 51 StPO Abs. 2 1. Satz). **Im Übrigen ist eine Beschränkung der Akteneinsicht nach Ende des Ermittlungsverfahrens nicht mehr zulässig (§ 51 Abs. 2 StPO).**
- IV. Der Umfang der zu gewährenden Akteneinsicht wird unter anderem auch durch die Formulierung „in die der Kriminalpolizei vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens“ definiert.

§ 91 Abs 2 StPO erklärt welche Tätigkeiten als Ermittlungen zu betrachten sind: „Ermittlung ist **jede Tätigkeit** der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die der **Gewinnung, der Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information** zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient. Sie ist nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen.“

Die in § 51 Abs 1 StPO erwähnten „der Kriminalpolizei vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens“ beziehen sich offensichtlich auf die Ergebnisse der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei, wobei § 91 Abs 2 näher beschreibt, was alles darunter zu verstehen ist, nämlich „jede Tätigkeit die der Gewinnung, der Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient“.

Der Begriff Ermittlung und somit auch das was als Ergebnis dieser Ermittlungstätigkeit aufzufassen ist und somit letztendlich das was als Ergebnis dieser Ermittlungstätigkeit vom Recht auf Akteneinsicht umfasst ist, wird vom Gesetzgeber sehr weit gefasst. Der Gesetzgeber spricht nicht nur vom aktiven Produzieren und Heranschaffen neuer Informationen (Gewinnung und Sicherstellung), sondern auch ganz allgemein von „Auswertung oder Verarbeitung“ von Informationen.

Insbesondere die Formulierung „Verarbeitung einer Information“ zeigt, dass auch das Heranziehen von bereits vor Beginn des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Informationen als Ermittlung aufzufassen ist. Das beträfe z.B. den Rückgriff bzw.

die Verwendung von Informationen aus anderen Ermittlungsverfahren oder auch von eigenständigen Ermittlungen der Polizei zur Gefahrenabwehr (SPG) oder anderer Behörden, die zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden, deren Informationen aber auch für den gegenständlichen Fall herangezogen, also verarbeitet, wurden.

Alle diese für das gegenständliche Verfahren verarbeiteten Informationen unterliegen als „*der Kriminalpolizei vorliegendes Ergebnis des Ermittlungsverfahrens*“ dem Recht auf Akteneinsicht nach § 51 Abs 1 StPO.

- V. Von der Akteneinsicht sind nicht nur die Ergebnisse der durch die StA angeordneten Ermittlungsmaßnahmen umfasst.

Aus § 99 Abs 1 StPO geht hervor, dass die Norm die Ermittlungstätigkeit der Polizei jene ohne Anordnung durch die StA ist: „*Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige; Anordnungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts (§ 105 Abs 2) hat sie zu befolgen.*“

Es ist auch so, dass sich die Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren nur Befugnissen bedienen darf, die ihr die StPO zuweist, letztlich also jegliche Ermittlungstätigkeit während des Ermittlungsverfahrens nur auf Grundlage der StPO zu setzen hat, dazu gehören selbstverständlich auch die in eigener Verantwortung gesetzten Ermittlungsmaßnahmen. In § 91 Abs 2 zweiter Satz heißt es: „*[Die Ermittlung] ist nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme zu führen.*“

Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Strafprozessreformgesetz führen zu dieser Bestimmung aus: „*Im zweiten Satz dieser Bestimmung [§ 91 Abs 2 StPO] wird schließlich die Konsequenz aus der veränderten Struktur des Ermittlungsverfahrens gezogen, indem angeordnet wird, dass jede Ermittlung ausschließlich in der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Form als Erkundigung oder als Beweisaufnahme zu erfolgen hat. Diese – den Legalitätsgrundsatz des Art 18 B-VG auf einfachgesetzlicher Ebene wiederholende – Anordnung hat zur Folge, dass sich alle im Strafverfahren tätigen Behörden und Gerichte sowie ihre Organe bei der Aufklärung strafbarer Handlungen nur jener Befugnisse bedienen dürfen, die ihnen die Strafprozessordnung zur Erfüllung ihrer prozessualen Aufgabe zuweist.*“

Auf den gegenständlichen Fall bezogen bedeutet das, dass **alle** Ermittlungen der Polizei, die sie seit Eröffnung des Ermittlungsverfahrens, was spätestens am 31.10.2006 (ON 2) erfolgte, zur Klärung des vorliegenden Verdachts durchgeführt hat, auf der Grundlage der Strafprozessordnung tätigte. Diese Ermittlungen waren demnach auch in einer nach den §§ 95 bis 97 normierten Form aktenmäßig zu erfassen und **unterliegen dem Recht auf Akteneinsicht**.

Eine zur Klärung eines Verdachts durchgeführte Ermittlung ist **auch** die Verarbeitung von Informationen, die aus Polizeiaktivitäten, die nach dem **SPG** durchgeführt worden sind, gewonnen wurden.

- VI. Jedem Beschuldigten ist grundsätzlich Einsicht in alle Ermittlungsergebnisse des

gegenständlichen Verfahrens zu gewähren.

§ 51 StPO bestimmt ganz allgemein, dass „in die vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens“ Einsicht zu gewähren ist. Da es sich gegenständlich um ein Verfahren gegen mehrere Beschuldigte handelt, denen vor allem vorgeworfen wird, durch ihr **Zusammenwirken** ein strafrechtliches Delikt begangen zu haben, ist evident, dass die Ermittlungsergebnisse in Bezug auf alle Beschuldigten für die Verteidigung aller Beschuldigter von Relevanz sind.

Die Akteneinsicht dient dem Beschuldigten dazu, Informationen zum Zweck seiner Verteidigung zu beschaffen. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Strafprozessreformgesetz zu den §§ 51 und 52 wird ausgeführt: „Grundsätzlich soll der Beschuldigte berechtigt sein, sich die zum Zweck seiner Verteidigung erforderlichen Informationen durch Akteneinsicht zu beschaffen.“

Im Falle eines Organisationsdelikts, so wie im gegenständlichen Fall, muss für jeden Beschuldigten im Rahmen seiner Verteidigung auch ein Bezug auf Organisationseigenschaften (Infrastruktur, Größe, Hierarchie, etc.) möglich sein. Schon daraus ergibt sich, dass die Ergebnisse des gesamten Ermittlungsverfahrens für alle Beschuldigten gleichermaßen relevant sind.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Strafprozessreformgesetz zu den §§ 51 und 52 wird ausgeführt: „Das Recht auf Akteneinsicht soll sämtliche Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens umfassen, wobei vom Grundsatz der Aktenvollständigkeit ausgegangen wird.“

Es gibt keine Rechtsgrundlage aufgrund derer jedem Beschuldigten in ein und demselben Verfahren nur jeweils das Recht auf bestimmte (jeweils andere) Aktenteile zustünde.

- VII. Bisher wurde den Beschuldigten nur **Einsicht in eine beschränkte Auswahl** der der Kriminalpolizei vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und Hauptverfahrens ermöglicht, nämlich genau nur in jene **ausgewählten Aktenstücke**, die die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht übermittelt hat. Die Kriminalpolizei hätte der Staatsanwaltschaft aber **alle** ihr vorliegenden Ermittlungsergebnisse zu berichten gehabt, um **dieser** eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts zu ermöglichen.

Es ist **nicht** Sache der Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht eine **rechtliche Würdigung** vorwegzunehmen oder diese zu beeinflussen, indem sie eine Auswahl von **ihr rechtlich „relevant“ erscheinenden** Ermittlungsergebnissen trifft und fallbezogene aber **aus ihrer Sicht rechtlich „irrelevante“ Ermittlungsergebnisse verschweigt**. Die Kriminalpolizei hat keine Kompetenz in einem laufenden Strafverfahren rechtliche Würdigungen vorzunehmen oder selbst über die „Relevanz“ von ihr weiterzugebender fallbezogener Dokumente zu entscheiden.

Die Rechtsverletzung der Verweigerung der Akteneinsicht wurde daher mit dem Legen der Abschlussberichte nicht behoben, da nur ausgewählte Ermittlungsergebnisse berichtet worden sind.

VIII. Von der Kriminalpolizei wurde das Objektivitätsgebot verletzt.

§ 3 Abs 2 StPO 2. Satz bestimmt: „[Die Organe der Kriminalpolizei] haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln.“

Im gegenständliche Verfahren ist aber leicht nachvollziehbar, dass die Polizei sich stark veranlasst sehen muss, Belastendes darzustellen, aber Entlastendes zu verschweigen: Das Verfahren genießt öffentliches, politisches und mediales Interesse. Der Ermittlungsaufwand war enorm und bewegt sich im Bereich mehrerer Millionen Euro. In der Berichterstattung und der öffentlichen Wahrnehmung steht immer wieder der Verdacht im Raum, dass hinter dem gewaltigen Ermittlungsaufwand politische und private Interessen einflussreicher Kreise stehen.

Es lastet also ein großer Druck auf der Polizei, ihren Ermittlungsaufwand und ihre bisherige Vorgangsweise zu rechtfertigen. Eine nachvollziehbare Rechtfertigung wird ihr aber von der Öffentlichkeit nur dann zugestanden werden, wenn sie in der Lage ist, ihre Ermittlungsergebnisse so überzeugend als **belastend** darzustellen, dass es zu Schuldsprüchen kommt. Ergo liegt es im Interesse der Kriminalpolizei Entlastendes zu verschweigen.

In der Hauptverhandlung hat sich das bereits mehrfach bestätigt.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Die Einvernahme der Chemikerin [REDACTED] am 11.5.2010 hat ergeben, dass sie von der ermittelnden Sonderkommission beauftragt worden war, Chemikalien, die die Kriminalpolizei bei verschiedenen Hausdurchsuchungen bei den Beschuldigten sichergestellt hatte, zu analysieren. Hintergrund dieser Ermittlungsmaßnahme war, dass man feststellen wollte, ob diese Chemikalien bei den zur Last gelegten Straftaten Verwendung gefunden hatten. Durch die chemische Analyse konnten keine Zusammenhänge hergestellt werden. Die Chemikerin war ursprünglich aber zu einem ganz anderen Beweisthema geladen worden und das zutage treten dieser entlastenden Ermittlung ergab sich daher rein zufällig.

Zuvor hatte aber die Kriminalpolizei das Vorhandensein ebenjener Chemikalien als belastendes Indiz behauptet, was Haftrichterin Toifl-Goster aufgriff und die Untersuchungshaft (ON 1a PDFS 256, AV der Richterin Toifl-Goster vom 5.6.2008), unter anderem auf dieser Grundlage verhängte (ON 501 PDFS 1).

Die Kriminalpolizei korrigierte selbst nachdem ihr die entlastenden Analyseergebnisse vorgelegen waren, nicht ihre belastenden Behauptungen gegenüber dem Gericht.

IX. Zweck des Rechts auf Akteneinsicht ist unter anderem dem Beschuldigten einen umfassenden Überblick über die Ermittlungsergebnisse zu geben und ihm die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu ermöglichen.

Spontan in der Hauptverhandlung vorgetragene Aktenteile in die zuvor die Einsicht verweigert wurde, wie sich das etwa im Falle des vorher erwähnten Vortrags der

Analyseergebnisse der Chemikalien ergeben hat, vermögen die Rechtsverletzung, die durch die Verweigerung der Akteneinsicht entsteht, daher nicht zu beheben.

Einerseits ist ein derartiger Spontanvortrag die Folge eines **Zufallstreffers**: Dass die Ermittlung durchgeführt wurde und ihr Ergebnis, kann ja nur zum Vorschein kommen, wenn einem Zeugen bzw. einer Zeugin der zufällig wegen eines anderen Beweisthemas geladen wird, wiederum zufällig eine Frage gestellt wird, die den Umstand der bisher geheim gehaltenen Ermittlungstätigkeit ans Licht bringt. Andererseits wird dem Beschuldigten durch diese Vorgehensweise die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung genommen.

X. Beispielhafte Aufzählung bekannter Beschränkungen der Akteneinsicht.

Es ist bekannt, dass es sowohl staatsanwaltlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen gab (vor allem ab Jänner 2008), als auch solche die nicht angeordnet waren und die offenbar teilweise nach der StPO und teilweise nach dem SPG durchgeführt worden waren. Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, unterliegen aber auch fallbezogene Ermittlungsergebnisse aus Ermittlungen nach dem SPG dem Recht auf Akteneinsicht, wenn diese zur Klärung des gegenständlichen Verdachts verarbeitet wurden. Dass auch Ermittlungsergebnisse, die aus nach dem SPG geführten Ermittlungen zur Klärung des gegenständlichen Verdachts verarbeitet worden sind, lässt sich zweifelsfrei aus ON 169 PDFS 3 ersehen:

„Die Ergebnisse der Telefonüberwachung, die Erkenntnisse aus den bereits nach dem SPG durchgeführten Observationen und die sonstigen Ermittlungsergebnisse haben ergeben, dass die Verdächtigen konspiratives Verhalten zeigen und gezielt versuchen, sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen [...]“.

Sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen suchen, ist Tatbestandsmerkmal der kriminellen Organisation § 278a StGB. Das Vorliegen selbigen Tatbestandsmerkmals wird mit Ermittlungsergebnissen, die nach dem SPG gewonnen worden sind, in diesem Fall Observationen, begründet.

A. Persönliche Observationen

Eine Auflistung der Ermittlungsergebnisse aus Observationen findet sich in ON 1420. Sokoleiterin CI Bettina Bogner wurde in ihrer Zeugeneinvernahme am 8.4.2010 von der Einzelrichterin gefragt HV-Protokoll 26 PDFS 37/38:

„Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist jeder einzelne Observationsbericht, wo tatsächlich observiert worden ist, hat im Akt Eingang gefunden?“

CI Bogner antwortete darauf ausweichend:

„Davon gehe ich aus. Wo es Observationsberichte gibt, weil tatsächlich Observationen stattgefunden haben.“

Tatsächlich haben nicht alle Observationsprotokolle Eingang in den Akt gefunden. So schrieb CI Bogner am **13.9.2007** (ON 97 PDFS 2):

„Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse (Erkenntnisse aus Observationen [...]) kann ausgesagt werden, dass [...]"

Der erste Observationsbericht der Eingang in den Akt gefunden hat, ist allerdings erst vom **14.09.2007** (ON 1420 PDFS 3).

Darüber hinaus findet sich im polizeilichen Abschlussbericht ON 1171 PDFS 9 die Erwähnung, dass „*Observations- und Ermittlungserkenntnisse*“ ergeben hätten, dass am 18.07.2007 [REDACTED] und [REDACTED] sich „*herzlich*“ begrüßt hätten, was auf eine Nahebeziehung dieser schließen lassen solle. Selbiges Ermittlungsergebnis findet sich auch im Strafantrag wieder (ON 1483 PDFS 73).

Der Bericht zu dieser Observation ist **nicht** dem Gerichtsakt angeschlossen, die Einsicht in diese Ermittlungsergebnisse wird **verweigert**.

Vom Beschuldigten Elmar Völkl wurde trotz gültiger Observationsanordnungen für 6 Monate nur ein einziges Observationsprotokoll für die Dauer weniger Minuten(!) dem Akt angeschlossen (ON 1420 PDFS 130 ff, ZP 15). Die Observation behandelt seine morgendliche Fahrradfahrt zu seinem damaligen Arbeitsplatz, der TU Wien. Die Gesetze des logischen Denkens legen aber nahe, dass die wichtigsten Observationen nächstens – in Erwartung der Ausführung von Straftaten durchgeführt wurden. Über diese Observationen des Elmar Völkl gibt es keine Berichte im Akt, die Einsicht in diese wird verweigert.

Vom Dreizehntbeschuldigten wurde trotz über 6 Monate laufend beantragter und angeordneter persönlicher Observationen (ON 169, 170, 173, 184, 185, 204, 210, 228, 234, 263, 267, 290, 294) kein einziger derartiger Bericht dem Akt angeschlossen, die Einsicht in diese Ermittlungsergebnisse wird verweigert.

B. Technische Überwachung von Objekten

ON 201 PDFS 4 ist zu entnehmen, dass das Lager des VGT, [REDACTED] Wien, sowie die Räumlichkeiten der „i:da - idee direkte aktion“, [REDACTED] Wien technisch überwacht worden sind. In die Berichte zu den Ergebnissen dieser Überwachungen wird die Akteneinsicht **verweigert**.

Aus der Stellungnahme der KP vom 23.9.2010 PDFS 6 geht hervor, dass auch eine technische Überwachung des Büro des VGT, Waidhausenstraße 13/1, 1140 Wien, durchgeführt wurde.

In allen Fällen ist der Zeitraum der Überwachungsmaßnahmen unbekannt. Ebenso was unter „*technischer Überwachung*“ zu verstehen ist. Also ob es sich etwa um eine Videofalle des Hauseingangs handelt oder ob vom gegenüberliegenden Gebäude in die Fenster gefilmt worden ist oder ob

Richtmikrophone zum Einsatz kamen oder was auch immer.

Große Bedeutung erhalten die technischen Überwachungen der VGT-Räumlichkeiten, da es sich laut Strafantrag ON 1483 PDFS 84f beim Büro und Lager des VGT um Kommandozentralen der inkriminierten kriminellen Organisation handelt.

Die Einsicht in diese Ermittlungsergebnisse wird trotzdem **verweigert**.

C. Optische Überwachung gefährdeter Filialen

Im gegenständlichen Verfahren wurden optische Überwachungen gefährdeter Filialen durchgeführt. Diese waren teilweise staatsanwaltschaftlich angeordnet, teilweise wurden sie aber auch von der Soko in Eigenregie durchgeführt.

Bettina Bogner führte in ihrer Zeugeneinvernahme am 8.4.2010 aus, dass die Überwachungen besonders in der Vorweihnachtszeit verstärkt durchgeführt wurden, also in einem Zeitraum für den keine Anordnungen der Staatsanwaltschaft vorliegen und dass mehrfach Überwachungsvideos von Sachbeschädigungen gewonnen werden konnten (Protokoll 25 PDFS 55f). Auch wenn die TäterInnen auf diesen Aufnahmen tatsächlich nicht zu erkennen sein sollten, sind diese trotzdem von Bedeutung, da die Aufnahmen z.B. Auskunft über den jeweiligen modus operandi, die Anzahl der involvierten Personen und ähnliches geben können. Die Einsicht in diese Ermittlungsergebnisse wird **verweigert**.

Weiters existieren zumindest vom Buttersäureanschlag auf das Pelzgeschäft „Trachtenmaus“, der zwischen 24. Dezember und 26. Dezember 2006 verübt worden war (ON 1639 PDFS 51) Videoaufnahmen. Wie dem Gerichtsakt zu entnehmen ist, liegen diese der Polizei vor und wurden von dieser auch ausgewertet (ON 1172 PDFS 511). Die Aufnahmen wurden auch dem ORF übergeben der diese am 27.12.2006 ausgestrahlt hat (Sendung „Wien heute“ vom 27.12.2006). Auf den Aufnahmen ist unter anderem die Anzahl der involvierten Personen und der modus operandi (Einbringung der Buttersäure durch eine zuvor eingeschlagene Scheibe) deutlich erkennbar.

Die Einsicht in dieses der KP vorliegende Ermittlungsergebnis wird **verweigert**.

D. Optische Überwachung von Zugängen zu Wohnobjekten

Für 7 Zugänge zu Wohnobjekten wurde die optische Überwachung des Zutritts über bis zu 6 Monate beantragt und angeordnet. Wahrscheinlich wurden auch derartige Überwachungen ohne Anordnung durchgeführt:

- [REDACTED] Wien, [REDACTED]
- [REDACTED] Wien, [REDACTED]
- [REDACTED] Wien, [REDACTED]

- [REDACTED] Wien, [REDACTED]
- [REDACTED] Graz, [REDACTED]
- [REDACTED] Wien, [REDACTED]
- [REDACTED] Wien, [REDACTED]

Ergebnisse dieser Überwachungen sind auszugsweise im Akt verstreut zu finden. Es wurden aber bei weitem nicht alle Ergebnisse dem Akt angeschlossen, die Einsicht in diese ist also **verweigert**.

Zwei Beispiele:

1. Der Eingang des Objekts [REDACTED] Wien, [REDACTED] wurde optisch überwacht. Ob und in welchem Ausmaß eine Überwachung ohne Anordnung der StA stattgefunden hat, ist unbekannt. Ab dem Jänner 2008 und damit ab in Kraft treten der neuen StPO liegen polizeiliche Anträge und staatsanwaltschaftliche Anordnungen für einen Zeitraum von 6 Monaten vor (ON 169, 170, 171, 184, 185, 204, 205, 228, 230, 263, 265, 290, 292).

Der Dreizehntangeklagte wird beschuldigt, diese Wohnung für strategische Treffen zur Verfügung gestellt zu haben (Strafantrag Punkt 2 d bb bbb ON 1639 PDFS 7). Im polizeilichen Abschlussbericht des Dreizehntangeklagten ist zwar erwähnt, dass eine optische Überwachung stattgefunden hätte und dass dabei festgestellt worden wäre, dass die mutmaßlichen Mitglieder der angeblichen kriminellen Organisation Mag. Felix Hnat, Jürgen Faulmann und [REDACTED] [REDACTED] die Wohnung aufgesucht haben sollen (ON 1366 PDFS 26). Es wird aber nicht erwähnt, auf welcher faktischen Grundlage selbiges behauptet wird (also etwa Bilder der Überwachungskamera vorgelegt), wann diese die Wohnung aufgesucht haben sollen, in Begleitung welcher anderer Personen, ob sie sich dort überhaupt gleichzeitig aufgehalten haben und so weiter. Selbstverständlich sind diese Angaben aber entscheidend, wenn festgestellt werden soll, ob die Wohnung für strategische Treffen der behaupteten kriminellen Organisation zur Verfügung stand.

Die Einsicht in die Ergebnisse der optischen Überwachung des Objekts [REDACTED] Wien, [REDACTED] wird **verweigert**.

2. Für den Eingang des Wohnobjekts [REDACTED] Wien, [REDACTED] liegt ein Antrag und eine Anordnung zur optischen Überwachung vor (ON 315 und 316).

Im Antrag ON 315 heißt es dazu:

„Das Wohnobjekt [...] ist, wie aus den Ermittlungsergebnissen ersichtlich, als Treffpunkt und Aufenthaltsort der Militanten

Tierrechtsszene bzw. des BALLUCH Harald [REDACTED] geb., anzusehen, auch andere (teilweise ausländische Aktivisten) laufen diese Adresse auch an.“

Es lagen also offenbar schon vor dem ersten im Akt befindlichen Antrag zur Überwachung Ermittlungsergebnisse dieses Objekt betreffend vor. Nichts davon ist im Akt zu finden und es ist daher vollkommen unnachvollziehbar worauf sich diese Behauptungen der KP stützen.

Auch hier ist beachtlich, dass der Dreizehntangeklagte beschuldigt wird, dass „er seine Wohnung in- und ausländischen Aktivisten zur Verfügung stellte“ (Strafantrag Punkt 2 d bb bbb, ON 1639 PDFS 7).

Im Übrigen bestreitet der Dreizehntangeklagte ebenso wie für das Objekt [REDACTED], die hier aufgestellten Behauptungen, nämlich dass es sich bei diesen Adressen um einen Treffpunkt der militanten Tierrechtsszene, insbesondere um einen Treffpunkt einer behaupteten kriminellen Organisation handeln würde.

Die Einsicht in die Ergebnisse der optischen Überwachung des Objekts [REDACTED] Wien, [REDACTED] wird **verweigert**.

E. Peilsender

Für das Fahrzeug des Beschuldigten Martin Balluch wurde für 6 Monate die Anbringung eines Peilsenders beantragt, bewilligt und angeordnet. (z.B. ON 214, 216, 229, 234, 263, 267, 294). In diesem Zusammenhang ist auch immer wieder von dem Ermittlungsergebnis die Rede, dass mit diesen Fahrzeugen Anschlagziele abgefahren worden wären, z.B. ON 294 PDFS 3:

„Offensichtlich fahren die Täter, darunter auch DDr. Martin BALLUCH, mögliche Anschlagziele ab, um Erkenntnisse über die gegenständlichen Objekte zu gewinnen.“

Es ist aus den vorgelegten Akten nicht nachvollziehbar, woraus sich dieses Ermittlungsergebnis ergibt und dieser Sachverhalt wird vom Betroffenen DDr. Martin Balluch auch bestritten. In diese Ermittlungsergebnisse wird die Einsicht **verweigert**.

Ziel dieser Ermittlung, was auch über den ganzen Zeitraum in allen Anträgen angeführt wird, war es „nähere Erkenntnisse über den Tagesablauf von BALLUCH zu gewinnen und ein Bewegungsprofil des Verdächtigen erstellen zu können“. In die Ergebnisse dieser Ermittlungen insbesondere die Berichte über den Tagesablauf des DDr. Balluch und das Bewegungsprofil desselben wird die Einsicht **verweigert**.

F. IMEI Abfragen und Auswertungen

Zumindest bzgl. den Beschuldigten Hnat und [REDACTED] wurden Ermittlungen angeordnet, um festzustellen, ob sie ihre Handys auch mit

anderen SIM-Karten genutzt haben (ON 49, 50 und 59). In die Ergebnisse dieser Ermittlungen wird die Einsicht **verweigert**.

G. Telefonüberwachung mit Standortbestimmung

Die Überwachung von 18 Telefonanschlüssen inklusive Standortbestimmung wurde gerichtlich bewilligt und von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Es wurden die entsprechenden Daten für den Zeitraum von 15.12.2006 bis zum 6.6.2008 erhoben. Zweck der Standortbestimmung war es Erkenntnisse zu ermitteln, „*ob diese Person[en] zu irgendeinem Zeitpunkt bei den Tatorten in räumlichen Zusammenhang gestanden sind*“ (z.B. ON 39 PDFS 3).

ON 201 PDFS 4 ist zu entnehmen, dass es „*Funkzellenauswertung zu den Tatzeiträumen*“ gegeben hat.

Erwähnungen von Standortbestimmungen von Beschuldigten sind im Akt nur sehr vereinzelt zu finden (z.B. ON 114 PDFS 3). Existierende Feststellungen darüber, dass sich überwachte Personen in den Tatzeiträumen nicht in Tatortnähe aufgehalten haben, wurden gar nicht vorgelegt, die Akteneinsicht in diese Ermittlungsergebnisse wird sohin **verweigert**.

H. Funkzellenauswertungen zu Tatörtlichkeiten über alle Mobilfunknetze

Ein Antrag und eine gerichtliche Bewilligung von Funkzellenauswertungen zu 7 Tatörtlichkeiten ist dem Akt angeschlossen (ON 25, 26). Ebenso wurde eine „*1. Auswertung zu 7 Funkzellen*“ dem Akt angeschlossen (ON 39 PDFS 5 ff). Zu diesen 7 Funkzellen gab es aber offenbar mehrere Auswertungen, so nimmt beispielsweise ON 236 PDFS 3 auf das Ergebnis einer Funkzellenauswertung zu Faktum 3 Bezug, das nicht dem Akt angeschlossen ist. Die Einsicht in diese und etwaige weitere Auswertungen zu den 7 Funkzellen wird **verweigert**.

Ob über diese 7 Funkzellen hinaus noch weitere Funkzellenauswertungen vorgenommen worden sind, entzieht sich der Kenntnis der Beschuldigten. Sollte dies der Fall sein, so wird auch die Akteneinsicht in diese Ermittlungsergebnisse **verweigert**.

I. VE-Einsatz

Laut Darstellung des Soko-Chefs Mag Zwettler in seiner Einvernahme am 28.7.2010, wurden mehrere verdeckte Ermittler in der gegenständlichen Causa von der Polizei eingesetzt.

In sämtliche Ergebnisse aus verdeckten Ermittlungen wird die Einsicht verweigert.

So wie CI Wappel bereits am 22.11.2010 telefonisch gegenüber der Richterin Mag. Arleth bestätigt hat, ist eine der verdeckten Ermittler unter dem Namen „**Danielle Durand**“ aufgetreten und war von Mai 2007 bis September 2008 im Einsatz.

Abgesehen davon, dass Danielle Durand voll in den VGT integriert war, hatte sie während ihres Einsatzes auch regelmäßig Kontakt mit einigen der jetzt angeklagten Personen, darunter Mag. Felix Hnat, Monika Springer, DDr. Martin Balluch, Chris Moser, Harald Balluch, DI Elmar Vökl und David Richter.

Auch mit den von der Staatsanwaltschaft der BAT zugerechneten Personen trat Danielle Durand in Kontakt.

Sie war auch unmittelbar bei etlichen im Strafantrag inkriminierten Vorgängen dabei. Dazu zählen z.B. folgende Sachverhalte:

1. Sie beteiligte sich an der Kleider Bauer Kampagne und war eine fixe und verlässliche Teilnehmerin der wöchentlichen Kundgebungen vor der Kleider Bauer Filiale in der Mariahilferstraße 111 (z.B. Strafantrag ON 1639 PDFS 62 ff)
2. Sie hat an dem internationalen Tierschutztreffen in Holland/Appelscha von 10. bis 13.08.2007 teilgenommen (z.B. Strafantrag ON 1483 DDr. Martin Balluch Punkt 2 a kk bbb PDFS 24).
3. Sie hat an etlichen Jagdstörungen teilgenommen, z.B. auch in Zurndorf am 18.11.2007 (z.B. Strafantrag Chris Moser Punkt 2 d cc aaa).
4. Sie war von Oktober 2007 bis September 2008 Mitglied des Fadinger Forums. (z.B. Strafantrag ON 1483 PDFS 87)
5. Sie nahm an Animal Liberation Workshops teil (z.B. Strafantrag Chris Moser Punkt 2 d ff).
6. Sie nahm am Computer Security Workshop im Büro des VGT teil (z.B. Strafantrag Mag Felix Hnat Punkt 2 b hh)
7. Sie nahm an verdeckten Recherchen teil (z.B. zu Jagd und Tiertransporten) und regte die Verwendung von Codewörtern und generell von konspirativerem Verhalten an (z.B. Strafantrag ON 1639 PDFS 108).
8. Sie beteiligte sich an Tiertransport-Blockaden (z.B. Strafantrag ON 1483 PDFS 53).
9. Sie weiß über den Zweck der Verwendung von Funkgeräten und des sogenannten „Handy-Pools“ Bescheid (z.B. Strafantrag ON 1483 PDFS 87f).

In sämtliche Ermittlungsergebnisse dieser verdeckten Ermittlerin wird die Akteneinsicht verweigert.

J. Verarbeitung von Berichten inländischer Behörden

Der am 26. Juli 2010 als informierter Beamter des BVT einvernommene Zeuge Walter Jaroschik gab an, dass **Berichte der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung** unter anderem über Animal Liberation Workshops (ALWs) und Tierrechtskongresse existieren. Diese Berichte seien ihm auch persönlich vorgelegen. Weiters gab der Zeuge an, dass die von den Landesämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung durch die jahrelange Beobachtung der sogenannten militanten Tierschutzgruppen gewonnenen

Erkenntnisse in die **Ermittlungen der Soko Bekleidung** eingeflossen wären und dass diese gesammelten Informationen im Rahmen der Ermittlungen von der Soko Bekleidung verarbeitet worden seien.

Dass laufend solche Observationen durchgeführt wurden, geht z.B. auch aus ON 23 PDFS 91 hervor, wo von einer Vorbesprechung mit der Obs.-Gruppe aus Anlass des Tierrechtskongress 2006 die Rede ist. Auch die Zeugin CI Christine Fehervary bestätigte in ihrer Einvernahme am 22.7.2010, dass Ermittlungen im Zusammenhang mit Tierschutzveranstaltungen, wie Tierrechtskongressen, regelmäßig stattgefunden haben an denen sie auch selbst beteiligt war.

Wieviele derartiger Berichte darüber hinaus von der Soko im Rahmen ihrer Ermittlungen verarbeitet worden sind, ist **unbekannt**. Die Einsicht in all diese Berichte wird **verweigert**.

K. Verarbeitung von Berichten ausländischer Behörden

Der Zeuge Walter Jaroschik gab in seiner Einvernahme am 26. Juli 2010 an für die Soko Bekleidung die Korrespondenz mit ausländischen Ermittlungsbehörden durchgeführt zu haben. Zeuge Al Herbert Landauf gab in seiner Einvernahme in der Hauptverhandlung am 16. September 2010 an, dass die Berichte ausländischer Ermittlungsbehörden die einzige Grundlage für die Annahme einer „*Doppelstrategie*“ darstellen. Die sogenannte Doppelstrategie ist das zentrale Element des Strafantrags mit der eine kriminelle Organisation überhaupt erst begründet wird.

Wieviele derartiger Auslandskorrespondenzen und Berichte darüber hinaus von der Soko im Rahmen ihrer Ermittlungen verarbeitet worden sind, ist unbekannt. Die Akteneinsicht in all diese Dokumente wird **verweigert**.

L. VP Einsatz

Es wurden von der Polizei Vertrauenspersonen eingesetzt (ON 97 PDFS 3 und Zeugeneinvernahme CI Bettina Bogner Protokoll 26 vom 8.4.2010 PDFS 19), deren Ergebnisse von CI Bogner laut ihrer Einvernahme als „irrelevant“ gewürdigt und nicht weitergegeben wurden. Die Entscheidung ob die Erkenntnisse aus diesen Ermittlungen für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts von Relevanz sind oder nicht, obliegt aber nicht der Kriminalpolizei. Diese Ermittlungsergebnisse wären daher vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren.

M. Auswertung der Rufdaten der sogenannten „Handy-Pool“ Mobiltelefone

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, dass diese einen Pool von Wertkartenhandys angeschafft hätten, um den Mitgliedern der Organisation eine ungestörte Kommunikation untereinander zu ermöglichen. Damit werden unter anderem konkret der 5.- und der 13.-Angeklagte belastet (z.B. Strafantrag Punkt 2) d) dd) ON 1639 PDFS 8 und PDFS 114). Diese Behauptung wurde auch als Begründung der Untersuchungshaft ebenso wie zur Abweisung der Grundrechtsbeschwerden durch den OGH herangezogen

(ON 907 PDFS 11). Eine derartige Auswertung der Rufdaten wurde von den Beschuldigten auch schon im Ermittlungsverfahren beantragt (z.B. ON 1192 PDFS 6). **Dieser Beweisantrag wurde (ebenso wie alle andere Beweisanträge der Beschuldigten) von der Staatsanwaltschaft gesetzeswidrig, da in Widerspruch zu § 55 Abs. 4 StPO, kommentarlos ignoriert.**

Diese Mobiltelefone, die der VGT aus ganz anderen Gründen angeschafft hatte, wurden im Rahmen der Hausdurchsuchungen von der KP sichergestellt (14 Nokia Handys im VGT-Büro (PDFS 91 in ON 351), 3 Nokia Handys in [REDACTED] (AS 523 in ON 350)). Selbstverständlich muss von der Polizei über Rufdatenrückerfassung festgestellt worden sein, wo und wie diese Mobiltelefone aktiv gewesen sind. Ermittlungsergebnisse dazu wurden nie vorgelegt, die Einsicht in diese **verweigert**.

N. OSINT - Open Sources Intelligence

Dass auf Open Sources zurückgegriffen wurde, geht aus mehreren Aktenstellen und Zeugeneinvernahmen hervor (z.B. ON 97 PDFS 2). Mangels Berichten mit einer Übersicht dieser Ermittlungen, kann nicht gesagt werden, in welchem Ausmaß in diese Ermittlungsergebnisse Einsicht gewährt wurde bzw. in welcher Weise die Ergebnisse verwertet wurden.

O. Ermittlungsergebnis „*strenge Zutrittskontrollen*“

Ab Jänner 2008 ist seitens der KP von dem Ermittlungsergebnis die Rede, dass die Mitglieder der kriminellen Organisation „*Treffen in nicht öffentlichen und durch besonders strenge Zutrittskontrollen beschützten Räumen*“ abhalten sollen (z.B. ON 169 PDFS 7 oder ON 201 PDFS 5). Selbige Behauptung findet sich auch im Strafantrag ON 1639 PDFS 47. Es ist aus dem Akt nicht nachvollziehbar aufgrund welchen Ermittlungsergebnisses dieser Sachverhalt behauptet wird.

Offensichtlich wird die Einsicht in diese Ermittlungsergebnisse **verweigert**.

P. Erkundigungen und Vernehmungen

Im Rahmen der gegenständlichen Ermittlungen wurden Erkundigungen und Vernehmungen durchgeführt, von denen die Beschuldigten auf die eine oder andere Weise erfahren haben. Berichte von diesen Ermittlungen wurden ihnen aber nicht vorgelegt, die Akteneinsicht somit **verweigert**.

Zu diesen Ermittlungen zählen:

1. **Erkundigungen bei [REDACTED]**: Vor seiner Vernehmung am 3.12.2008 wurden Erkundigungen bei [REDACTED] durch die Polizei eingeholt (ON 346 PDFS 2). In ihrer Einvernahme am 22. Juli 2010 führte CI Bogner auch aus, dass [REDACTED] immer wieder als Informant der Kriminalpolizei fungierte. Obwohl diese Ermittlungsergebnisse gegen Beschuldigte verwendet wurden (ON 346 PDFS 2), unter anderem auch zur Begründung der Untersuchungshaft (ON 371 PDFS 4), wird

die Einsicht in diese Ermittlungsergebnisse **verweigert**.

2. Ermittlungen bei **Spar, Rewe und Hofer**, sowie bei **österreichischen Eier-Packstellen-Betreibern** (mindestens 7 Firmen), der Firma „**Toni's Freilandeier**“ (Anton Hubmann) und der Firma „**Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung GmbH**“ (██████████) wurden von den Sokobeamtinnen durchgeführt. Diese Ermittlungen beinhalteten zumindest die ausführliche Befragung von Auskunftspersonen dieser Firmen über deren Kontakte und Erfahrungen mit den Beschuldigten.

In der von Mag. Zwettler und Obstl Böck verfassten „Information für den HGD“ vom 18.12.2007 werden diese Ermittlungen angekündigt (Beilage zur HV 142 Seite 4):

„In einem weiteren Schritt werden die Geschäftspartner des Prüfsiegels „KAT“ im Hinblick auf mögliche unseriöse Geschäftspraktiken befragt werden.“

Dass diese Ermittlungen dann auch tatsächlich durchgeführt wurden, wurde den Beschuldigten von informierten Personen mitgeteilt. In die Ergebnisse dieser Ermittlungen wird die Einsicht **verweigert**.

Wieviel Personen und Firmen darüber hinaus von den Soko-ErmittlerInnen kontaktiert worden sind, also wie umfangreich sich die Verweigerung der Akteneinsicht in diesem Ermittlungsbereich darstellt, entzieht sich der Kenntnis der Beschuldigten.

3. Vernehmung der ██████████: Am 24.2.2010 wurde ██████████ von den Sokobeamtinnen einvernommen. In diese Ermittlungsergebnisse wird die Einsicht verweigert.
4. Erkundigungen beim Geschäftsführer der ██████████

Q. Wirtschaftsermittlungen

Es wurden umfangreiche Wirtschaftsermittlungen angestellt:

1. Einholung von Informationen über 20 verdächtige Personen: Am 8. März 2008 forderte die Soko im Rahmen der Amtshilfe von der Steuerfahndung Informationen über insgesamt 20 verdächtige Personen an (ON 249). Ebenso Informationen betreffend die Firmenkonstruktion KAT, sowie deren Gesellschafter (= Stitung Vier Pfoten, Wiener Tierschutzverein und Verein Gegen Tierfabriken). In die Ergebnisse dieser Ermittlungen wird die Einsicht **verweigert**.
2. Am 26.11.2008 fertigte die Sokomitralbeiter „W23“, Büro II/BK/3.4.3 einen Bericht mit der Bezeichnung „Darstellung der „KAN““ an. Die „KAN“ ist die „Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung GesmbH“ deren Eigentümer die „Vier Pfoten“, der „Wiener Tierschutzverein“ und

der „Verein Gegen Tierfabriken“ sind. Die Einsicht in diesen Bericht wird **verweigert**.

3. Am 10.3.2009 um 10:45 Uhr telefonierte der Sokobeamte BI Thomas Druck im Rahmen eines Amtshilfeersuchens mit der Beamtin des Finanzamts für den 14. Bezirk [REDACTED]. Um 11:45 Uhr desselben Tages übersandte der Sokobeamte BI Druck [REDACTED] per Email Ermittlungsergebnisse der Soko über den Verein Gegen Tierfabriken. In diese Ermittlungsergebnisse wird die Einsicht **verweigert**, ebenso in Ermittlungsergebnisse betreffend die Amtshilfe durch das Finanzamt für den 14. Bezirk.
4. Wie die Polizei dem Gericht mitteilte (ON 1a PDFS 256) wurde seitens der Soko ermittelt, ob „*verdeckt Schutzgelder*“ an den VGT oder die Beschuldigten ausgezahlt worden sind und ob Einkäufe von Gegenständen, die als allfällige Tatmittel verwendet worden sein sollen, getätigt worden sind. In die Ergebnisse dieser Ermittlungen wird die Einsicht **verweigert**.
5. Wie ON 1366 PDFS 333 zu entnehmen ist, überprüfte die Soko „*inwieweit die Einnahmen und Ausgaben [des VGT] den Vereinsstatuten entsprechen und ob die Gemeinnützigkeit gegeben ist*“. Die Einsicht in diese Ermittlungsergebnisse wird **verweigert**.
6. Wie ON 575 PDFS 11 zu entnehmen ist, kam es am 19.6.2008 in den Räumlichkeiten der Soko (1090 Wien, Wasagasse 22, Zi 119) zu einer Besprechung zwischen der Soko und der Steuerfahndung. Dabei wurde beschlossen: „*Wenn es gelingt, die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, sind weitere Maßnahmen sinnvoll. Andernfalls erfolgt ein (Negativ)Bericht an das FA. und die StA.*“ In die Ergebnisse dieser Bemühungen dem VGT die Gemeinnützigkeit zu entziehen, wird die Einsicht **verweigert**.
7. Ebenso wurde in dieser Besprechung beschlossen, dass von der Firma Spar umfassende Unterlagen über den VGT angefordert werden. In die Ergebnisse dieser Ermittlungen wird die Einsicht **verweigert**.

R. Spurenauswertungen

Mehrfach wird im Akt erwähnt, dass Spurenauswertungen durchgeführt worden sind (z.B. ON 97 PDFS 2)

1. Im Rahmen der durchgeführten Hausdurchsuchungen wurden auch *Schuhe* sichergestellt, so z.B. im Büro des VGT. Umgekehrt wurden an Tatorten *Schuhabdrücke* sichergestellt (z.B. ON 1174 PDFS 134) und Erdproben entnommen (z.B. ON 239 PDFS 20).

Einsicht in die Ermittlungsergebnisse der Vergleiche der Schuhe mit verschiedenen Tatortspuren wird **verweigert**.

2. **Sichergestellte Farben, Lacke und Chemikalien:** Im Rahmen der Hausdurchsuchungen wurde an verschiedenen Lokalitäten Farben, Lacke und Chemikalien von der KP sichergestellt. Es wurde verschiedentlich von der Polizei gemutmaßt, dass diese mit gegenständlichen Sachbeschädigungen in Beziehung stehen würden (z.B. ON 1a PDFS 256). Diese wurden auch zur Begründung der Untersuchungshaft herangezogen (z.B. ON 501 PDFS 1) und auch vom OGH in der Begründung der Abweisung der Grundrechtsbeschwerden angeführt (z.B. ON 907 PDFS 31).

Die Chemikerin [REDACTED], die am 11.5.2010 zu einem anderen Beweisthema einvernommen wurde, berichtete lediglich zufälligerweise von Analysen dieser Chemikalien und Lacke. Es entzieht sich der Kenntnis der Beschuldigten, ob es über die von [REDACTED] berichteten Analysen hinaus, noch weitere Untersuchungen zu diesem Thema gab. Jedenfalls wird in alle diese Ermittlungsergebnisse die Akteneinsicht **verweigert**.

3. **DNA Spurenauswertungen**

12 molekulargenetische Untersuchungen wurden von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Ermittlungsergebnisse wurden nur vereinzelt vorgelegt, Akteneinsicht also nur **unvollständig** gewährt.

Darüber hinaus wurden von der KP auch in Eigenregie DNA Spuren erfasst:

DNA Spurenerfassung in der Wohnung [REDACTED]

Im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung [REDACTED] 1050 Wien, am 21. Mai 2008 wurden zahlreiche Gegenstände (sogenannte DNA-Spurenträger) nach § 110 Abs 3 StPO sichergestellt. Im Protokoll heißt es dazu (ON 351 PDFS 61): „Ebenfalls in der Wohnung waren zEB. KD3, Tatortgruppe 3, anwesend, welche insgesamt 21 DNA - Spurenträger zwecks Untersuchung sicherstellten.“

Vorort wurden die anwesenden Personen gefragt, wer jeweils die Spurenträger (Zahnbürsten, Zungenschaber, Nassrasierer, Hornhautraspel, etc.) zuvor verwendet hat.

Bei der Rückgabe der Spurenträger an Harald Balluch am 27. April 2009 hieß es seitens der ausfolgenden Beamten, dass diese Gegenstände von der „DNA-Abteilung“ zurückgekommen wären. Die Depositenerfassung trägt die Aktenzahl „Verschluss/205.364/08“.

Die Einsicht in die Ergebnisse dieser Ermittlung wird **verweigert**.

DNA Spurenerfassung im Büro des VGT

Ebenso war eine Tatortgruppe im Büro des VGT bei der dortigen

Durchsuchung am 21. Mai 2008 mit der Sicherstellung von Spurenlägern befasst. Insgesamt wurden 61 derartige Spurenläger sichergestellt (z.B. ON 351 PDFS 91).

Die sichergestellten Spurenläger eignen sich sowohl zur Herstellung von *DNA-Abrieben*, als auch zur Erfassung von *Fingerabdrücken*. Da im Zuge dieser Amtshandlung auch Schuhe sichergestellt wurden, muss seitens der Tatortgruppe wohl auch an den Vergleich der Abdruckspuren von Schuhsohlen mit solchen von Tatorten bzw. vom Vergleich von *Erdproben* vorgesehen gewesen sein.

Die Einsicht in die Ergebnisse dieser Ermittlung wird **verweigert**.

DNA-Spurenentfassung in der Wohnung des [REDACTED]

Im Rahmen der Hausdurchsuchung am 21.5.2008 wurden Spurenläger sichergestellt (Nassrasierer, Zahnbürsten, Zigarettenkippen, Trinkglas, etc.) (ON 350 PDFS 139f). In die Ergebnisse dieser Ermittlung wird keine Einsicht gewährt. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass das Referat I, DNA Abteilung in ihrem Aktenvermerk davon spricht, dass die Sicherstellung der Spurenläger auf staatsanwältliche Anordnung erfolgte. Eine derartige Anordnung der Staatsanwaltschaft findet sich nicht im Akt, was bedeuten könnte, dass auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungshandlungen nicht vollständig im Akt dokumentiert hat, also auch seitens der StA eine teilweise **Verweigerung** der Akteneinsicht vorliegt.

Spurenentfassung von der Trinkflasche der Monika Springer

Am 23.6.2007 wurde im Rahmen einer verdeckten Ermittlung die Trinkflasche der Monika Springer von der Polizei in Beschlag genommen, um sie einer DNA Untersuchung zuzuführen (Beilage 85 zur HV). Die Einsicht in die Ergebnisse dieser Ermittlung wird **verweigert**.

- XI. § 52 Abs. 1 StPO normiert, dass die Einsicht in den jeweiligen Akt im Hauptverfahren bei Gericht zu begehren ist. Der Antrag auf Akteneinsicht und zwar **auch die Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens betreffend, die der Kriminalpolizei vorliegen**, ist demnach bei Gericht einzubringen.

Die Angeklagten stellen den

Antrag,

dass ihnen, so wie als ihr Recht in der Strafprozessordnung vorgesehen ist, die Einsicht in die der Kriminalpolizei vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und Hauptverfahrens ermöglicht werde.

Monika Springer
DDr. Martin Balluch
Mag. Felix Hnat
Christian Moser